

Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

KTA 3705

Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken

Fassung 2013-11

Inhalt

- 1 Auftrag des KTA
- 2 Beteiligte Fachleute
- 3 Verlauf des Regeländerungsverfahrens
- 4 Berücksichtigte Regeln und Unterlagen
- 5 Erläuterungen der vorgenommenen Änderungen

1 Auftrag des KTA

1.1 Vorbemerkungen

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL) auf seiner 73. Sitzung am 26. Februar 2013 und auf seiner 74. Sitzung am 4. September 2013 über die Regel KTA 3705 beraten.

Der UA-EL stellte fest, dass die Regel in einigen Abschnitten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss. Der Anpassungsbedarf betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Formulierung Sachverständige,
- Anpassung Bild 1-1,
- Harmonisierung mit DIN,
- Sicherheitsanforderungen und UVV,
- Harmonisierung mit KTA 3702 (Überprüfung)

Bei den angesprochenen Punkten handelt es sich nach Ansicht des UA-EL nicht um Themen, die in einem separaten Arbeitsgremium ausführlich diskutiert werden müssten. Der Änderungsaufwand ist so gering, dass er auch durch den UA-EL vorgenommen werden kann.

1.2 Beschlüsse

Der Kerntechnische Ausschuss (KTA) hat auf seiner 68. Sitzung am 19. November 2013 folgenden Beschluss bezüglich der Regel KTA 3705 gefasst:

Beschluss-Nr.: 68/8.1.1/1 vom 19.11.2013

Der KTA beschließt, ein Regeländerungsverfahren für

**KTA 3705 Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken
(Fassung 2006-11)**

einzuleiten.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses wird die Regeländerungsentwurfsvorlage - KTA-Dok.-Nr.: 3705/13/1 - als Regeländerungsentwurf

**KTA 3705 Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken
(Fassung 2013-11)**

beschlossen.

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Unterlagen zur Veröffentlichung im BANz (Titel, Inhaltsangabe, Frist für die Einreichung von Änderungsvorschlägen) zuzuleiten sowie Druck und Vertrieb des Regeländerungsentwurfes zu veranlassen.

Beschluss-Nr.: 68/8.1.1/2 vom 19.11.2013

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 3705 (Fassung 2013-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gemäß § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf - KTA-Dok.-Nr. 3705/13/1 - als Regel (Regeländerung KTA 3705 „Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken“ (Fassung 2013-11) aufgestellt.

Die Geschäftsstelle wird dann beauftragt, die Regel 3705 (Fassung 2013-11) dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuzuleiten sowie Druck und Vertrieb der Regel zu veranlassen.

Beschluss-Nr.: 68/8.1.1/3 vom 19.11.2013

Der Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL) wird beauftragt, die ggf. zu dem veröffentlichten Regeländerungsentwurf KTA 3705 eingehenden Änderungsvorschläge gem. § 7 Absatz 3 der o. a. Bekanntmachung zu behandeln und ein Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Unterlagen zur Veröffentlichung im BAnz (Titel, Inhaltsangabe, Frist für die Einreichung von Änderungsvorschlägen) zuzuleiten sowie Druck und Vertrieb des Regeländerungsentwurfes zu veranlassen.

2 Beteiligte Fachleute**2.1 Zusammensetzung des KTA-Unterausschusses ELEKTRO- und LEITTECHNIK (UA-EL)**

Obmann: GDir M. Hagmann; UM-BW, Stuttgart

Vertreter der Hersteller und Ersteller von Atomanlagen:

| | |
|-----------------------|--|
| Dipl.-Ing. M. Friedl | AREVA GmbH, Erlangen (Stellvertreter: Dr. K. Waedt, AREVA GmbH, Erlangen) |
| Dipl.-Ing. W. Schulze | AREVA GmbH, Erlangen (1. Stellvertreter: Dr. A. Graf, AREVA GmbH, Erlangen) (2. Stellvertreter: Dr. B. Möller, AREVA GmbH, Erlangen) |
| Dipl.-Ing. U. Schwarz | Westinghouse Electric Germany GmbH, Mannheim (Stellvertreter: Dipl.-Ing. M. Radtke, Westinghouse Electric Germany GmbH, Mannheim) |
| Dipl.-Ing. R. Zahout | AREVA GmbH, Erlangen (Stellvertreter: Dr. P. Waber, AREVA GmbH, Erlangen) |

Vertreter der Betreiber von Atomanlagen:

| | |
|--------------------------|---|
| Dipl.-Ing. J. Behrens | Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Hamburg (Stellvertreter: Dipl.-Ing. A. Bellemann, EnKK, Neckarwestheim) |
| Dipl.-Ing. M. Bresler | E.ON Kernkraft GmbH, Hannover (Stellvertreter: Dipl.-Ing. C. Müller, E.ON Kernkraft GmbH, Hannover) |
| Dipl.-Ing. K.-H. Herbers | RWE Power AG, Kernkraftwerk Emsland |

Vertreter des Bundes und der Länder:

| | |
|---------------------------|---|
| WissDir J.-H. Hagemeister | Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel (Stellvertreter: Dipl.-Ing. H. Aumann, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Hannover) |
| GDir M. Hagmann | Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (Stellvertreter: ORR C. Schorn, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München) |
| WissOR Dr. F. Seidel | Bundesamt für Strahlenschutz, SK2, Salzgitter (Stellvertreter: RDir P. Sperling, BMU, RS I 5, Bonn) |

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

| | |
|--------------------------------|--|
| Dr.-Ing. R. Kotte | TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG, Hannover (Stellvertreter: Dipl.-Ing. J. Boenkendorf, TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG, Hamburg) |
| Dipl.-Ing. W. Reßing (für RSK) | TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG, Hamburg |
| Dipl.-Ing. A. Rottenfuß | TÜV SÜD Industrieservice GmbH, München (Stellvertreter: Dipl.-Ing. J. Kraus, TÜV SÜD Industrieservice GmbH, München) |

Zu „Grundlagen“ Absatz 3

Der Absatz beschreibt den Zusammenhang zwischen konventionellem Regelwerk und KTA Regeln. Er soll verdeutlichen, dass es kernkraftwerkspezifisch Ausnahmen geben kann, die ebenfalls betrachtet werden sollten.

Der Absatz weist auf den Sachverhalt hin, dass wenn aus kernkraftwerkspezifischen Gründen von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden muss, in jedem Einzelfall nach den in diesen Vorschriften niedergelegten Ausnahmeregelungen und Befreiungen zu verfahren ist.

Der UA-EL hat dazu am 11.09.2012 die verwendete Formulierung verabschiedet, die in alle Regeln aufgenommen wurde, die durch den UA-EL betreut werden.

Zu „Grundlagen“ Absatz 8

Anpassung an den neuen Titel der KTA 3704.

Zu „Grundlagen“ Absatz 13

Ergänzung der KTA 1403 „*Alterungsmanagement*“, die 2010 neu aufgestellt wurde.

Zu „1 Anwendungsbereich“

Das Bild 1-1 wird aktualisiert und harmonisiert mit der 37er-Reihe der KTA.

Zu „Anhang: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird“

Die Bestimmungen wurden aktualisiert.